

Niederschrift

über die 38. Sitzung des Stadtrates der Stadt Unkel am, Dienstag 25. März 2014.

Tagungsort: Ratssaal des Rathauses der Stadt Unkel, Linzer Straße 2, Unkel
Ortsbesichtigung: 18.30 Uhr, Treffpunkt Luftschutzkeller im alten Rathaus der Stadt Unkel
Sitzungsende: 20.15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 14. März 2014 unter Beachtung der § 34 Abs. 1 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

Vorsitzender: Stadtbürgermeister Gerhard Hausen

Beigeordneter: 1. Stadtbeigeordneter Wolfgang Plöger

Mitglieder:

Barbara Bartel	Dr. Gisela Born-Siebicke
Ewald Buslei	ab 19.20 Uhr
Ercan Can	Ludwig Conrad
Wilfried Euskirchen	bis 19.50 Uhr
Günter Küpper	Dr. Christopher Magawly
Stefanie Marinkovic	Manfred Mönch
Dieter Borgolte	Heinz-Peter Müller
Alfons Mußhoff	Elke Schmidt
Georg Schober	
Claudia Stolte-Herdler	ab 19.30 Uhr
Volker Thomalla	Rüdiger Volkert
Knut von Wülfing	Engelbert Wallek

Abwesend

entschuldigt: Robin Syllwasschy

Schriftführerin: Petra Steube

Weitere Teilnehmer: Bürgermeister Karsten Fehr
Volker Schmidt-Briel, VGV Unkel, FB 2, zu TOP 3 b nichtöffentliche Sitzung

Der Vorsitzende bedankt sich vorab bei Herrn Rudolf Vollmer für die stattgefundene Führung im Luftschuttkeller.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wünscht Ratsmitglied Euskirchen folgenden Wortlaut zur Ergänzung der Niederschrift zur Sitzung des Stadtrates vom 10. Dezember 2013, TOP 11 öffentliche Sitzung -Antrag der CDU-Fraktion vom 25.11.2013:

- Der Vorsitzende berichtet, dass der Vorstand der Bürgerstiftung es abgelehnt hat, im Stadtrat den Wirtschaftsplan offen zu legen und darüber zu diskutieren.

Die Tagesordnung wird geändert.

Gegen die nachstehende Tagesordnung erhebt sich kein Widerspruch.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
- 2a Vollzug des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und Pflegegesetz) vom 23.03.1978 (GVGl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2008 (Novelle Denkmalschutz – DSchG, GVGl. v. 09.12.2008, S. 301) sowie der Rechtsverordnung (RVO); Anhörung der Gemeinden nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 neues Denkmalschutzgesetz (DSchG
- 2b Unterschutzstellung des Luftschuttkellers im alten Rathaus zu einem Mahnmal gegen das Vergessen
3. Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters für die Wahl zum / zur Stadtbürgermeister / Stadtbürgermeisterin gem. § 59 Abs. 2 Satz 3 KWG
4. Vereinbarung über das Plakatieren bei den Wahlen 2014 in Unkel
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Unkel zum 31.12.2010 und Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde
6. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Unkel über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
7. Antrag des Deutschen Roten Kreuzes vom 22. November 2013
8. Antrag der CDU Fraktion vom 18. März 2014
9. Mitteilung über den Eingang von Spenden
10. Mitteilung über die Vergabe von Arbeiten

11. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Nachträglicher Empfehlungsbeschluss zur Wahl des Vorsitzenden bzw. stellvertr. Vorsitzenden der Bürgerstiftung „Willy-Brandt-Forum“ an das Kuratorium
2. Annahme von Spenden
3. Vergabe von Arbeiten
 - a) Gehweg und Straßenbeleuchtung „Nachtigallenweg“ Unkel (Tiefbauarbeiten)
 - b) Ingenieurleistung Abrechnungsgebiet „Unkel-West“
4. Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen
5. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung wünscht Ratsmitglied Euskirchen zur Ergänzung der Niederschrift zur Sitzung vom 10. Dezember 2013 TOP 11, Öffentliche Sitzung den Wortlaut:

- Der Vorsitzende berichtet, dass der Vorstand der Bürgerstiftung es abgelehnt hat, im Stadtrat den Wirtschaftsplan offen zu legen und darüber zu diskutieren.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Der Zuhörer, Herr Heß, stellt folgende Fragen:

- Werden die Fahnen am Rheinufer, auch die Türkische, wieder gehisst?
- Warum eine Spende für die Anschaffung einer türkischen Fahne nicht angenommen?

Der Vorsitzende beantwortet die Fragen.

Ratsmitglied Borgolte spricht seinen Dank dafür aus, dass die Bänke an der Rheinpromenade so frühzeitig aufgestellt worden sind.

TOP 2

a) **Vollzug des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmal schutz- und Pflegegesetz) vom 23.03.1978 (GVGI. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2008 (Novelle Denkmalschutz – DSchG, GVGI. v. 09.12.2008,**

S. 301) sowie der Rechtsverordnung (RVO); Anhörung der Gemeinden nach § 10 Abs.

1 Satz 5 Halbsatz 2 neues Denkmalschutzgesetz (DSchG

Das Schreiben der Kreisverwaltung Neuwied, unterer Denkmalbehörde, Herr Dr. Lahr, vom 18.02.2014 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Durch die Novelle des Denkmalschutzgesetzes sind alle Kulturdenkmäler per Gesetz in Schutz genommen, wohingegen das alte Recht eine förmliche Unterschutzstellung durch Verwaltungsakt bzw. Rechtsverordnung vorsah. Die Objekte sind also „perse“, aus sich heraus Kulturdenkmäler, werden als solche nach neuem Recht in ein nachrichtliches Verzeichnis (Denkmalliste) der Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz überführt.

Nach dem neuen DSchG ist durch § 10 Abs. 1 Satz 5 vorgeschrieben, dass Eintragungen (und Löschungen) in die von der Denkmalfachbehörde erstellte Denkmalliste „im Benehmen“ mit der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen haben. Außerdem sieht das Gesetz in § 10 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 die Anhörung der Gemeinden, in deren Gebiet ein Kulturdenkmal liegt, durch die untere Denkmalschutzbehörde vor.

Infolgedessen sind auch Neueinträge mit den Gemeinden abzustimmen, bzw. diese hiervon in Kenntnis zu setzen. Folgendes Objekt gilt es nun, da es denkmalrelevanten Zeugniswert hat, in die Liste aufzunehmen:

Unkel (Gemarkung) nördlich der Ortslage am Rhein (nahe Rheinkilometer 636)

Myriameterstein, Kilometerstein XLVII der 1867 durchgeführten Rheinvermessung, kubischer Sandsteinblock mit pyramidenförmigem Abschluss.

Diese Einschätzung resultiert aus einer aktuellen Fotodokumentation anlässlich der jüngst von staten gegangenen Restaurierung.

Die Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe in Mainz hat den Zeugniswert des Objektes bestätigt und wird es in das Nachrichtliche Verzeichnis der Kulturdenkmäler aufnehmen.

Beschluss:

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 11.03.2014 macht der Stadtrat keine Bedenken gegen die Aufnahme besagten Objektes in die Liste geltend.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

b) Unterschutzstellung des Luftschutzkellers im alten Rathaus zu einem Mahnmal gegen das Vergessen

Das Schreiben von Herr Rudolf Vollmer vom 04.03.2014 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

- Im alten Rathaus befindet sich ein wieder eingerichteter Luftschutzkeller aus der Zeit von 1939 bis 1945. Um den Fortbestand dieses Mahnmals zu gewährleisten, schlägt Herr Dr. Lahr von der unteren Denkmalschutzbehörde vor, diesen Luftschutzkeller zum „Mahnmal gegen das Vergessen“ zu erklären.

Vor allem für die Jugend ist ein Besuch in diesem ehemaligen Luftschutzkeller sehr lehrreich, da es sehr eindringlich die damalige schwierige Situation aufzeigt. Es entstehen keine Unkosten. Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände hat Herr Vollmer auf eigene Kosten angekauft. Er würde diese dann der Stadt Unkel schenken. Nach erfolgter Genehmigung durch den Stadtrat, könnte man den Raum in die Denkmalliste von Rheinland-Pfalz – Kreis Neuwied – eintragen lassen und so den Fortbestand sichern.

Um die Entscheidung zu erleichtern, bietet Herr Vollmer eine Führung durch den „Luftschutzkeller“ an. Er ist auch bereit, sich weiterhin um das Mahnmal zu kümmern.

Beschluss:

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 11.03.2014 beschließt der Stadtrat die Unterschutzstellung des Luftschutzkellers im alten Rathaus zu einem Mahnmal gegen das Vergessen zu beantragen.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Nach Abschluss der Brandschutzmaßnahme spricht, lt. Vorsitzenden, nichts gegen den Aufenthalt von Gruppen im „Luftschutzkeller“

Seitens der Verwaltung muss noch abgeklärt werden, ob der Abschluss einer entsprechenden Versicherung notwendig ist.

Ratsmitglied Mönch erinnert nochmals daran, dass die Anbringung eines Hinweiszeichens sinnvoll sei. Lt. Vorsitzenden ist die Anregung bereits weiter gegeben worden und ein entsprechendes Hinweiszeichen wird angebracht werden.

TOP 3 Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters für die Wahl zum / zur Stadtbürgermeister /Stadtbürgermeisterin

Die Sitzungsvorlage liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Sachstand:

Nach § 59 Abs. 1 KWG kann ein Bürgermeister, der als Bewerber an der Wahl des Bürgermeisters teilnimmt, nicht selber Wahlleiter sein. Da sich Stadtbürgermeister Hausen als Bürgermeister bewirbt, tritt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 KWG an Stelle des Stadtbürgermeisters der Erste Beigeordnete Pölger als Wahlleiter für die Stadtbürgermeisterwahl.

Sofern nur ein Beigeordneter als Wahlleiter zur Verfügung steht, ist nach § 59 Abs. 2 Satz 3 KWG vom Stadtrat für die Dauer des Wahlverfahrens ein besonderer Stellvertreter für die Stadtbürgermeisterwahl zu wählen. Da zum besonderen Vertreter auch ein Beamter der Verbandsgemeinde gewählt werden kann, wird vorgeschlagen Herrn Jörg Harperath – Büroleiter der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel – zum besonderen Vertreter des Wahlleiters für die Stadtbürgermeisterwahl zu wählen.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Herrn Jörg Harperath als besonderen Vertreter des Wahlleiters für die Wahl des Stadtbürgermeisters am 25.05.2014 und einer evtl. Stichwahl gemäß § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG).

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

TOP 4 Vereinbarung über das Plakatieren bei den Wahlen 2014 in Unkel

Nach Einigung in den Fraktionen fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Beschluss:

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 11.03.2014 beschließt der Stadtrat, dass Wahlplakate im Bereich Unkel (mit Scheuren und Heister) für die Wahlen am 25.05.2014 nur in folgenden Straßen aufgehängt werden dürfen:

Honnefer Straße / Siebengebirgsstraße / Bahnhofstraße / Kamener Straße / Linzer Straße / Sebastianstraße

Neven DuMont-Platz (hier sind diese am Abend des 23.05.2014 zu entfernen)

Graf-Blumenthal-Straße

Anton-Limbach-Straße

Hoher Weg / Lindenweg (ab Anton-Limbach-Straße bis Backesweg)

Der Beginn der Plakatierung darf nicht vor dem 22.04.2014 erfolgen.

Antragsteller erhalten die Liste der Straßen über die VG-Verwaltung.

Weiterhin erfolgt eine explizite Veröffentlichung im Wochenkurier.

Der Bauhof trägt dafür Sorge, dass anderweitig hängende / aufgestellte Plakate konsequent und kostenpflichtig entfernt werden.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

TOP 5 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Unkel zum 31.12.2010 und Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Unkel

Die Sitzungsvorlage –FB 1 Finanzen – vom 13.12.2013 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Gem. § 22 GemO verlassen Bürgermeister Fehr, Stadtbürgermeister Hausen und Ratsmitglied Dr. Magawly den Sitzungstisch und nehmen an der anschließenden Beratung und Beschlussfassung nicht teil

Ratsmitglied Günter Küpper übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt den Vorsitz.

Er gibt einen kurzen Bericht über die stattgefundene Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 13. Dezember 2013.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Stadtrat Unkel über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und nimmt die geprüften Anlagen zum Jahresabschluss zur Kenntnis.

Die Bilanz zum 31.12.2010 schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme in Höhe von 21.175.676,57 € ab. In Übereinstimmung mit der Ergebnisrechnung weist die Bilanz zum 31.12.2010 eine Jahresfehlbetrag in Höhe von 748.942,43 € aus.

Darüber hinaus beschließt der Stadtrat gem. § 114 Abs. 1 Satz GemO über die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten. Soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden bzw. Städten die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist, bedarf neben des Stadtbürgermeisters auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Stadtrat.

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 11.03.2014 beschließt der Stadtrat:

1. die Feststellung der ausgewiesenen Bilanzsumme in Höhe von 21.175.676,57 € zum 31.12.2010 und nimmt die geprüften Anlagen zum Jahresabschluss zur Kenntnis

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Hausen, Dr. Magawly				

2. die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Unkel

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Hiernach übernimmt Stadtbürgermeister Hausen wieder den Vorsitz.

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Unkel über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Die Sitzungsvorlage –FB 3 / CH 123/122/0 – vom 24.02.2014 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Sachlage:

Der Gebrauch der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt nach dem Landesstraßengesetz eine Sondernutzung dar, die der Erlaubnis des jeweiligen Straßenbaulastträgers bedarf.

In seiner Sitzung vom 19. September 2006 hat der Stadtrat Unkel die Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen beschlossen. Diese Satzung umfasst auch die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für das Aufstellen kommerzieller Altstoffsammelcontainer (z.B. Kleidercontainer). Entsprechend des Gebührentarifs dieser Sondernutzungssatzung ist eine jährliche Gebühr von € 50,00 pro Stück zu erheben.

Seit Beginn 2013 wurden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel insgesamt 8 Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hinsichtlich des Aufstellens von Altkleidercontainern eingereicht. Gleiches Phänomen ist sowohl innerhalb der kreisangehörigen Verbandsgemeinden, als auch kreisübergreifend festzustellen.

Eine Kontingentierung der jeweiligen Altkleidercontainer stellt insofern ein Problem dar, da sie entsprechend einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 10.02.2009 auf einem konkreten Konzept beruhen muss. Ein derartiges Konzept ist jedoch seitens der zuständigen Abfallbehörde bei der Kreisverwaltung Neuwied nicht zu erwarten. Eine zahlenmäßige Zunahme dieser Altkleidercontainer lässt sich somit ausschließlich über eine angepasste Gebührenanhebung umgehen.

Vereinzelt werden durch die kommerziellen Altkleiderentsorgungsbetriebe jährliche Standgebühren bis zu € 300,- pro Container angeboten.

In der Arbeitstagung der Ordnungsbehördenleiter am 14. November 2013 wurde eine Gebührenanpassung für das Aufstellen von kommerziellen Altkleidercontainern auf € 400,- besprochen. Dies erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund, um innerhalb des Kreises Neuwied eine einheitliche Rechtsgrundlage für diese Art der Benutzung des öffentlichen Verkehrsraums zu erhalten.

In seiner Sitzung vom 21.01.2014 hat der Hauptausschuss mit dem Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss des Stadt Unkel festgelegt, die Gebühr für Tische und

Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt bei monatlich 1,60 € pro m² zu belassen.

Rechtsgrundlagen:

Die Sondernutzungssatzungen der Ortsgemeinden basieren auf § 24 der Gemeindeordnung, § 41 - 47 des Landesstraßengesetzes, der § 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes und § 2 des Landesgebührengesetzes.

Beschluss:

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 11.03.2014 fasst der Stadtrat nachstehenden:

Der Stadtrat von Unkel beschließt die nachfolgende 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Unkel über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Unkel über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom _____

Der Stadtrat von Unkel hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153)
- des § 8 Abs.1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
- der § 41 - 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273),
- der § 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.07.1995 (GVBl. S. 175)
- des § 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in ihren derzeit geltenden Fassungen

in seiner Sitzung am _____ nachstehende 1.Änderungssatzung der Satzung der Stadt Unkel über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Die Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Unkel über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Verwaltungsgebühren	Gebühr in Euro		Mindestgebühr
	von	bis	
Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis, Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung, Durchführung von Amtshandlungen zur Beendigung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung. Sofern gleichzeitig eine Anordnung verkehrsregelnden Maßnahmen nach § 45 StVO erforderlich ist, entfällt diese Gebühr	10,00	100,00	10,00
bei Verlängerungs- bzw Folgeentscheidungen	Berechnung nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit		10,00

Sondernutzungsgebühren	Gebühr in Euro		Mindestgebühr
	von	bis	
genehmigungspflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten sonstige			2,00

Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Schaukästen oder Vitrinen an der Stätte der Leistung je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich			
Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen je Stück monatlich			2,00
Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich			1,60
kommerzielle Werbe- und Informationsstände, Werbe- und Informationswagen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,00		5,00
Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände aller Art je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50		10,00
Baubuden, Arbeitswagen, Miettoiletten, Gerüste, Baumaschinen und –geräte, Baustofflagerungen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,00		15,00
Aufstellen von Containern bis zu 24 Stunden bis zu einer Woche für jede weitere angefangene Woche			gebührenfrei 8,00 8,00
Kommerzielle Altstoffsammelcontainer (z.B. Kleidercontainer) pro Stück jährlich			400,00

Plakate auf eigenen Werbeträgern (z.B. Plakatständer, Dreieckständer, Platten) für kommerzielle Zwecke bis 10 Werbetafeln über 10 Werbetafeln			10,00 20,00
Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen oder nicht mehr betriebsbereiten Kraftfahrzeugen a) PKW täglich b) LKW täglich c) Krafträder täglich d) Einachsanhänger werden wie PKW, mehrachsige Anhänger wie LKW berechnet	5,00 15,00 2,00	25,00 25,00 15,00	
Parken von Kraftfahrzeuganhängern und Wohnwagen ohne Zugfahrzeug mehr als 2 Wochen täglich	5,00	25,00	
Abgestellte Fahrzeuge und Anhänger, die ausschließlich der Werbung dienen täglich	5,00	25,00	
sonstige mobile Werbeanlagen täglich	5,00	25,00	
Mülltonnen die mehr als 2 Tage im öffentlichen Verkehrsraum stehen je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	2,00	15,00	
sperrige Abfälle (Sperrmüll, Grünabfälle, Schrott u.a.) die mehr als 2 Tage im öffentlichen Verkehrsraum stehen je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	3,00	50,00	

Postablagekästen der Deutschen Post AG oder vergleichbare Unternehmen pro Stück jährlich			15,00
--	--	--	--------------

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unkel, den _____

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

TOP 7 Antrag des Deutschen Roten Kreuzes vom 22. November 2013

Der Antrag des DRK Ortsverein Unkel vom 22.11.2013 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

In ihrem Schreiben beantragt das DRK auf dem Parkplatz an der B 42 zwei weitere Kleidercontainer aufstellen zu lassen.

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 11.03.2014 beschließt der Stadtrat wie folgt:

Beschluss:

Als zentrale Entsorgungsstationen sind nur nachstehende Standorte vorgesehen:

Standort 1 Am Übungsraum der Sporthalle „Am Sonnenberg“, Kamener Straße

Standort 2 Auf dem Parkplatz Bolzplatz / B 42 in Unkel Scheuren

Am Standort 1 sollen 4 DRK Container aufgestellt werden,

am Standort 2 insgesamt 6 Container, davon 4 von der AWO, 1 von der Kath. Bücherei und 1 vom Förderverein der Feuerwehr

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Ratsmitglied Mußhoff regt an, dass die Kath. Bücherei und der Förderverein der Feuerwehr mit dem DRK und der AWO zusammen arbeiten sollen.

TOP 8 Antrag der CDU Fraktion vom 18. März 2014

Der Antrag der CDU Fraktion vom 18.03.2014 liegt allen Ratsmitgliedern als Tischvorlage in Kopie vor und wird von Fraktionssprecher Mußhoff vorgetragen.

- Der Stadtrat möge beschließen:

Als pflegefreie Urnenreihengrabstätten im Sinne der Friedhofssatzung der Stadt Unkel gelten auch Urnenbaumgrabstätten. Entsprechend der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für pflegefreie Urnenreihengrabstätten werden für eine Baumbeisetzung 500 Euro als Gebühr für die Grabstätte und 540 Euro als Gebühr für die Grabkennzeichnung (Metallplakette auf Stein) erhoben.

Dieser Beschluss gilt bis zu der geplanten Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel sowie der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren.

Begründung:

Der Beschluss des Stadtrates soll sicherstellen, dass der Bürgerwunsch nach einer Naturbeisetzung in der Heimatstadt Unkel ab sofort ermöglicht wird.

Entsprechend Stadtratsbeschluss sind die Baumgrabstätten auf dem städtischen Friedhof fertig gestellt worden. Eine Baumbeisetzung hat auch bereits stattgefunden. Mit Hinweis darauf, dass die Urnenbaumbeisetzung noch nicht in den entsprechenden Satzungen der Stadt Unkel geregelt ist, wird diese Bestattungsform aber derzeit verweigert. Es gibt bereits Fälle, in denen die gewünschte Baumbeisetzung Unkeler Bürger auswärts (z.B. in Erpel) erfolgen musste.

Bis zur geplanten Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel sowie der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren sollen die Urnenbaumgrabstätten daher als pflegefreie Urnenreihengrabstätten im Sinne der Friedhofssatzung der Stadt Unkel gelten und die Friedhofsgebühren analog erhoben werden.

Der Vorsitzende weist auf die Stellungnahme der Verwaltung vom 25.03.2014 und spricht hier seinen Dank aus.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

Als pflegefreie Urnenreihengrabstätten im Sinne der Friedhofssatzung der Stadt Unkel gelten auch Urnenbaumgrabstätten. Entsprechend der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für pflegefreie Urnenreihengrabstätten wird für eine Baumbeisetzung mit Grabkennzeichnung eine Gebühr von insgesamt 1.040,00 € erhoben.

Dieser Beschluss gilt bis zu der geplanten Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel sowie der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

TOP 9 Mitteilung über den Eingang von Spenden

Der Vorsitzende teilt mit, dass zwei Spenden für den Seniorennachmittag der Stadt Unkel eingegangen sind.

Hierüber wird in der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung beraten und beschlossen.

TOP 10 Mitteilung über die Vergabe von Arbeiten

In der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung wird über die Vergabe von Arbeiten

- a) Gehweg und Straßenbeleuchtung „Nachtigallenweg“ Unkel (Tiefbauarbeiten)
- b) Ingenieurleistung Abrechnungsgebiet „Unkel-West“

beraten und beschlossen.

TOP 11 Mitteilungen und Anfragen**Der Vorsitzende teilt mit:**

- Es werden noch Wahlhelfer gesucht. Jede Fraktion soll noch zwei Personen benennen.
- Der städtische Mitarbeiter Helmut Horschel ist in den Ruhestand gegangen. Die Stelle als Schreiner ist durch einen neuen Mitarbeiter besetzt worden. Es gab insgesamt 18 Bewerber für diese Stelle.

- Am Samstag, 29. März 2014, wird ab 15:00 Uhr das Café Promenade eröffnet. Der Vorsitzende bittet um rege Teilnahme.
- Es ist ein neuer Flyer mit Veranstaltungen der Stadt Unkel erstellt worden. Der Vorsitzende dankt dem T&G Unkel und Herrn Stephenson.

Ratsmitglied Mußhoff hat folgende Fragen:

- Grundstücke der Stadt Unkel

Er erkundigt sich, ob die Grundstücke an der Graf-Blumenthal-Straße schon angeboten worden sind.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Ausschreibung in Kürze erfolgen wird.

Sperrung Unterführung

Er regt an, eine zusätzliche Beschilderung für die Umleitung im Bereich der Baustelle anzubringen. Von Unkel kommend Richtung Unterführung wäre keine eindeutige Beschilderung vorhanden und viele Autofahrer wüssten nicht, wie sie fahren sollten. Dies solle überprüft werden.

Grabfeld anonyme Erdbestattungen

Er macht darauf aufmerksam, dass das o.g. Grabfeld auf dem städtischen Friedhof nicht schön aussehen würde. Die Wiese müsste nachgearbeitet werden, außerdem sollte man über eine Grabeinfassung und die Anbringung eines Hinweisschildes auf dem Grabfeld nachdenken.

Der Vorsitzenden sagt zu, dass der Arbeitskreis Friedhofswesen sich damit beschäftigen wird.

Anwesen „Auf dem Sand 17“

Er teilt mit, dass die Parksituation vor dem v.g. Anwesen kritisch sei. Es wäre dort sehr eng und er bittet um Überprüfung durch die Verwaltung.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 19:40 Uhr und verabschiedet die Zuhörer.

Nichtöffentliche Sitzung

Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

Petra Steube
Schriftführerin